



Beitragsordnung

Waldkinder Monheim am Rhein e.V.

Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstandes des
Waldkinder Monheim am Rhein e.V.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

1. Geltungsbereich

Die Beitragsordnung ist gültig für alle Mitglieder des Vereins „Waldkinder Monheim am Rhein e.V.“.

Nach dieser Beitragsordnung werden die Beiträge und Entgelte für

- die Vereinsmitgliedschaft,
- die Teilnahme an den Gruppen, die der Verein anbietet sowie
- nicht erbrachte Arbeitsstunden, Elterndienste und Essensspenden

erhoben.

2. Beitrags- und Entgeltschuldner

Schuldner der Vereinsbeiträge und -entgelte sind aktive sowie passive Mitglieder. Aktive Mitglieder leisten zudem Vereinsentgelte für die Teilnahme an Gruppen des Vereins. Das gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

3. Höhe der Beiträge und Entgelte

3.1 Der Beitrag für Vereinsmitglieder beträgt:

3.1.1 für aktive Vereinsmitglieder*: EUR 24,00 je Kindergartenjahr**

3.1.2 für passive Vereinsmitglieder: EUR 12,00 je Kindergartenjahr**

3.1.3 Vereinsmitglieder, die nicht zustimmen, notwendige Informationen von dem Waldkinder Monheim am Rhein e.V. via Email zu erhalten, erhalten diese postalisch. In diesem Falle erhöht sich der Vereinsbeitrag für aktive und passive Mitglieder um EUR 5,00 je Kindergartenjahr**.

*Angestellte des Vereins sind laut Satzung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.

**Kindergartenjahr=01.08.-31.07.



- 3.2 Der Beitrag für die Teilnahme an der Spielgruppe beträgt: EUR 30,00 je Monat.
- 3.3 Der Beitrag für die Teilnahme am Miniclub beträgt: EUR 125,00 je Monat.
- 3.4 Der Beitrag für die Teilnahme an dem Kindergarten beträgt EUR 25,00 Euro je Monat.
- 3.5 Das Entgelt für nicht erbrachte bzw. unzureichende Mitwirkungen von aktiven Vereinsmitgliedern beträgt:
- 3.5.1 je nicht erbrachter Arbeitsstunde: EUR 8,00
- 3.5.2 je nicht bzw. unzureichend erbrachtem Elterndienst: nach tatsächlich entstandenem Aufwand, mindestens jedoch EUR 15,00 je Monat
- 3.5.3 je nicht erbrachter Essensspende: EUR 8,00

Die Möglichkeit eines Ausschlusses aus dem Verein gemäß §4 (4) der Vereinssatzung bleibt hiervon unberührt.

4. Entstehen und Fälligkeiten

- 4.1 Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge und Entgelte für Vereinsmitglieder und Gruppenteilnehmer entsteht gemäß den Verträgen für Vereinsmitgliedschaft und Gruppenteilnahme. Die Beitrags- und Entgeltspflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung sowie während der Ferienzeiten.
- 4.2 Beiträge und Entgelte werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Es gelten folgende Fälligkeiten:
- 4.2.1 Vereinsmitgliedsbeiträge: jährlich am 01.08., bzw. anteilig bei unterjährigem Vereinseintritt
- 4.2.2 Beiträge Spielgruppe: 3-monatlich am 01.08., 01.11., 01.02., 01.05.
- 4.2.3 Beiträge Miniclub und Kindergarten: monatlich am 01.
- 4.2.4 Entgelt für nicht erbrachte Mitwirkungen: jährlich am 15.07., bzw. bei Beendigung der Teilnahme am Miniclub bzw. Kindergarten
- 4.3 Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, gilt der nächste Werktag als Fälligkeitstag.
- 4.4 Gebühren der Bankinstitute für Rücklastschriften (Kontounterdeckung, Rückweisung etc.) trägt der Beitrags- und Entgeltschuldner. Ferner berechnet der Waldkinder Monheim am Rhein e.V. eine Bearbeitungsgebühr i.d.H.v. EUR 3,00 je Rücklastschrift.



Waldkinder Monheim am Rhein e.V.
Knipprather Str. 248
40789 Monheim am Rhein
Vorstand@waldkinder-monheim.de

- 4.4 Konto-, Adress-, und/oder Namensänderungen sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Eine Zahlungsverpflichtung, die trotz Mahnung länger als drei Monate rückständig ist, kann zum Vereinsausschluss führen.

5. Festsetzung

- 5.1 Änderungen der Beitragsordnung obliegen gemäß Vereinssatzung dem Vereinsvorstand. Eine Änderung kann mit Frist von zwei Wochen durch Aushang in der Einrichtung vorgenommen werden.
- 5.2 Eine Änderung der Beitragsordnung darf gemäß der Verminderung/Erhöhung der Betriebskosten und/oder der Verminderung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse und/oder zur Anpassung an die allgemeine Marktsituation vorgenommen werden.

6. Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt für den Waldkinder Monheim am Rhein e.V. am 01.01.2018 in Kraft.